



# Ethikkodex der IBSA- Gruppe

Genehmigt durch  
den Verwaltungsrat von  
IBSA Institut Biochimique SA  
am 04. Dezember 2024

---



Caring Innovation

## **1. EINLEITUNG.....4**

- 1.1. PRÄAMBEL .....4
- 1.2. DIE ETHIK DER IBSA-GRUPPE .4
- 1.3. ADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH .....5
- 1.4. VERBREITUNG .....6

## **2. WERTE UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE 7**

- 2.1. VERANTWORTUNG UND ACHTUNG DES GESETZES .....7
- 2.2. KORRUPTIONSPRÄVENTION UND -BEKÄMPFUNG .....7
- 2.3. TRANSPARENZ .....7
- 2.4. UNPARTEILICHKEIT .....7
- 2.5. PROFESSIONALITÄT .....8
- 2.6. UNLAUTERER WETTBEWERB ..8
- 2.7. WERTSCHÄTZUNG DER MITARBEITENDEN .....8
- 2.8. SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ  
9
- 2.9. UMWELTSCHUTZ .....9
- 2.10. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ .....10
- 2.11. SOZIALE VERANTWORTUNG  
11
- 2.12. ACHTUNG DES GEWERBLICHEN UND GEISTIGEN EIGENTUMS .....11
- 2.13. ACHTUNG DER SPORTETHIK  
11

## **3.**

## **VERHALTENSREGEL**

## **N 12**

- 3.1. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN... 12
- 3.2. BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNERN ..... 13
- 3.3. BEZIEHUNGEN ZU DEN ARBEITNEHMERN ..... 14
- 3.4. BEZIEHUNGEN ZU GESUNDHEITSFACHKRÄFTEN UND GESUNDHEITSORGANISATIONEN... 14
- 3.5. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG..... 15
- 3.6. BEZIEHUNGEN ZU DEN JUSTIZBEHÖRDEN ..... 16
- 3.7. BEZIEHUNGEN ZU POLITISCHEN PARTEIEN, GEWERKSCHAFTEN ODER ANDEREN ORGANISATIONEN ..... 16
- 3.8. BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN  
16
- 3.9. WISSENSCHAFTLICHE INFORMATION..... 17
- 3.10. KONGRESSE, KONFERENZEN UND WISSENSCHAFTLICHE TAGUNGEN 18
- 3.11. SPONSORING ..... 19
- 3.12. BEITRÄGE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN..... 19
- 3.13. GESCHENKE, EINLADUNGEN UND REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGE  
N 19
- 3.14. INTERESSENKONFLIKTE..... 20
- 3.15. EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR

---

|                                                    |    |
|----------------------------------------------------|----|
| BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE<br>UND TERRORISMUS ..... | 20 |
|----------------------------------------------------|----|

|                                                                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.16. TRANSPARENZ DER<br>RECHNUNGSLEGUNG UND<br>VERWALTUNG DER EINHALTUNG<br>DER STEUERVORSCHRIFTEN ..... | 21 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| 3.17. NUTZUNG VON<br>FIRMENVERMÖGEN..... | 22 |
|------------------------------------------|----|

|                             |    |
|-----------------------------|----|
| 3.18. PERSONALMANAGEMENT .. | 22 |
|-----------------------------|----|

## **4.**

### **DURCHFÜHRUNGSMO**

#### **DI 23**

|                      |    |
|----------------------|----|
| 4.1. MELDUNGEN ..... | 23 |
|----------------------|----|

|                       |    |
|-----------------------|----|
| 4.2. SANKTIONEN ..... | 23 |
|-----------------------|----|

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.3. VERABSCHIEDUNG DES<br>ETHIKKODEXES UND<br>ENTSPRECHENDE ÄNDERUNGEN ... | 24 |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| AKTUALISIERUNGEN UND<br>ÜBERARBEITUNGEN ..... | 26 |
|-----------------------------------------------|----|

---

# 1. EINLEITUNG

## 1.1. PRÄAMBEL

IBSA Institut Biochimique SA ist ein privates pharmazeutisches Unternehmen, das 1945 von einer Gruppe von Schweizer Biologen gegründet wurde. IBSA mit Sitz in Lugano, Schweiz, begann ihre Tätigkeit auf nationaler Ebene, entwickelte sich aber schnell zu einer weltweit konsolidierten Gruppe (im Folgenden als „Gruppe“ oder „IBSA-Gruppe“ bezeichnet).

Die Unternehmen der IBSA-Gruppe haben es sich zur Aufgabe gemacht, Lösungen zu konzipieren und zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen. Ziel ist es, die Sicherheit und Wirksamkeit ihrer Produkte zu verbessern, um Krankheiten vorzubeugen und zu behandeln. So leisten sie einen positiven Beitrag zu Gesundheit und Lebensqualität der Menschen.

Die Unternehmen der Gruppe üben ihre Tätigkeit gemäß den in diesem Ethikkodex der Gruppe (im Folgenden auch „Ethikkodex“ genannt) dargelegten Grundsätzen aus, in der Überzeugung, dass die Achtung der Legalität und der darin verankerten Grundsätze und Werte unabdingbare Voraussetzungen für die Geschäftstätigkeit sind.

Insbesondere hat die Gruppe, die sich dem ständigen Streben nach

Spitzenleistungen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verschrieben hat, es für angemessen erachtet, in diesem Dokument eine Reihe von ethischen Grundsätzen und Verhaltensregeln zu verankern, die darauf abzielen, ihre Arbeitsweise mit der Achtung der Grundwerte der Geschäftsethik im Rahmen einer Unternehmenskultur zu durchdringen, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und des Legalitätsprinzips als wesentliche Elemente betrachtet. Dies soll mitunter das Image und den Ruf des Unternehmens auf dem Markt schützen.

Mit ihrem Ethikkodex definiert und verankert die IBSA-Gruppe die Werte Fairness, Loyalität, Integrität und Transparenz. Sie gelten als Maßstab für das Verhalten der Organe der Gruppengesellschaften, der Mitarbeitenden sowie aller Personen, die an der Erreichung der Gruppenziele mitwirken. Ein Verhalten, das diese Grundsätze verletzt, ist in keinem Fall zu rechtfertigen – auch nicht, wenn es mit dem Ziel erfolgt, im Interesse der Gruppe zu handeln oder ihr einen Vorteil zu verschaffen.

## 1.2. DIE ETHIK DER IBSA-GRUPPE

Die Ethik trägt wesentlich zur Wirksamkeit der Richtlinien und Kontrollsysteme bei und beeinflusst

das Verhalten der Mitarbeiter innerhalb der Gruppe.

Eine Unternehmenskultur, die ethische Werte vorlebt und verankert, fördert die Entwicklung der Gruppe.

Dieser Ethikkodex deckt möglicherweise nicht alle Situationen ab, die auftreten können. Die Werte, die den nachstehenden allgemeinen Grundsätzen zugrunde liegen, müssen jedoch als wesentlicher Bezugspunkt für ethisches Verhalten angesehen werden.

Die IBSA-Gruppe beachtet die geltenden nationalen Ethikkodizes sowie die in den jeweiligen Ländern gültigen Richtlinien für Arzneimittel und Medizinprodukte.

### **1.3. ADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH**

Die Regeln dieses Ethikkodexes gelten ausnahmslos für die Mitarbeiter der Unternehmen der IBSA-Gruppe und für alle, die sich für die Verwirklichung der Ziele der Unternehmen der IBSA-Gruppe einsetzen, wie Aktionäre, Unternehmensvertreter (Direktoren, Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Manager usw.), externe Mitarbeiter sowie alle Dritten, die mit den Unternehmen in Beziehung stehen (Lieferanten, Berater, Vermittler, Agenten, Kunden usw.). Diese Personen bilden daher gemeinsam

die Adressaten dieses Kodex (nachstehend „Adressaten“ genannt). Diese Personen sind daher verpflichtet, den Inhalt des Ethikkodexes zu kennen und zu beachten und in ihrem Zuständigkeitsbereich zu dessen Umsetzung und zur Verbreitung der darin entwickelten Grundsätze beizutragen.

Die im Ethikkodex enthaltenen Regeln ergänzen die Verhaltenspflichten, die für die Adressaten bereits aus dem Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht, aus sonstigen geltenden Vorschriften und Tarifverträgen sowie, insbesondere, aus ihren Beziehungen zu den Unternehmen, die diesen Ethikkodex übernehmen, bestehen.

Alle Handlungen, Vorgänge und Verhandlungen sowie allgemein das Verhalten der Adressaten dieses Kodex bei der Ausübung ihrer Tätigkeit müssen von einem Höchstmaß an Fairness in der Verwaltung, Vollständigkeit und Transparenz der Informationen, formaler und inhaltlicher Rechtmäßigkeit sowie Klarheit und Wahrhaftigkeit der Buchführung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und internen Verfahren geprägt sein.

Dieser Kodex gilt in allen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, unter Berücksichtigung der kulturellen, sozialen, rechtlichen und

---

wirtschaftlichen Unterschiede in den jeweiligen lokalen Kontexten, unbeschadet der Grundprinzipien, die im Kodex selbst verankert sind.

Die Umsetzung des Ethikkodex ist für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrats bzw. des zuständigen Leitungsorgans, wenn kein Verwaltungsrat besteht.

Ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Dokuments ist die Beachtung der hierin festgelegten Leitprinzipien durch Dritte, die für oder im Namen von Unternehmen der Gruppe tätig werden, vertraglich sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Klauseln in die Verträge aufzunehmen, die der Dritte zu akzeptieren hat.

Der Ethikkodex wird außerdem allen Personen, mit denen die IBSA-Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und steht allen Stakeholdern im Bereich Governance auf der institutionellen Website der Gruppe unter folgender Adresse zur Verfügung: [www.ibsagroup.com](http://www.ibsagroup.com).

Die Gruppe stellt geeignete Mittel bereit, um die Kenntnisnahme der Regeln von Ethikkodex sowie die Klärung von Fragen zu deren Auslegung und Anwendung sicherzustellen.

## **1.4. VERBREITUNG**

Die IBSA-Gruppe verpflichtet sich, die Bekanntmachung dieses Ethikkodexes in geeigneter Weise bei allen Empfängern zu fördern und spezifische Schulungsprogramme durchzuführen, damit diese bei der Ausübung ihrer jeweiligen beruflichen und betrieblichen Tätigkeiten ihr Verhalten danach ausrichten können. Bei Arbeitsantritt in der jeweiligen Gruppengesellschaft wird neuen Mitarbeitenden der Ethikkodex ausgehändigt.

## 2. WERTE UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Die Adressaten dieses Ethikkodex sind in ihrem Verantwortungsbereich verpflichtet, die nachstehenden ethischen Grundsätze einzuhalten. Sie dienen ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Unternehmen der Gruppe als ständige Orientierung.

### 2.1. VERANTWORTUNG UND ACHTUNG DES GESETZES

Die IBSA-Gruppe arbeitet unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Berufsethik und der internen Vorschriften. Unter keinen Umständen dürfen Interessen der Unternehmen der Gruppe durch Verstöße gegen Gesetze oder ethische Grundsätze verfolgt oder durchgesetzt werden.

### 2.2. KORRUPTIONSPRÄVENTION UND -BEKÄMPFUNG

Die IBSA-Gruppe verpflichtet sich, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf allen Arbeitsebenen und in allen geografischen Gebieten die Korruption zu bekämpfen und den

Risiken unrechtmäßiger Praktiken entgegenzuwirken.

Die Gruppe stellt dies sicher, indem sie ethische Werte und Grundsätze verankert, verbindliche Verhaltensregeln festlegt und wirksame Kontrollprozesse implementiert, im Einklang mit ihren Antikorruptionsleitlinien, den geltenden Vorschriften und anerkannten Best Practices.

Die IBSA-Gruppe duldet keine rechtswidrigen und/oder kollusiven Praktiken und Verhaltensweisen, keine unzulässigen Zahlungen, Bestechungsversuche und Begünstigungen - weder zur Herbeiführung oder Aufrechterhaltung von Absprachen noch zur Erlangung unlauterer geschäftlicher Vorteile.

### 2.3. TRANSPARENZ

Die IBSA-Gruppe verpflichtet sich, ihren Geschäftspartnern rechtzeitig vollständige und transparente Informationen zur Verfügung zu stellen, um bewusste und autonome Entscheidungen in Bezug auf die Beziehungen mit der Gruppe zu ermöglichen.

### 2.4. UNPARTEILICHKEIT

Die IBSA-Gruppe duldet in ihren Beziehungen zu Mitarbeitenden und Geschäftspartnern keinerlei

---

Diskriminierung, weder aufgrund des Alters, des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Herkunft, politischer Anschauungen, der Gewerkschaftszugehörigkeit, der Religion noch des Gesundheitszustands.

## **2.5. PROFESSIONALITÄT**

Die IBSA-Gruppe stellt Professionalität als zentralen Wert in den Mittelpunkt ihres Wachstums und ihrer Positionierung auf nationalen wie internationalen Märkten. Entsprechend ist ihr unternehmerisches Handeln von Professionalität, Engagement und Sorgfalt geprägt, und zwar in einem Maß, das der Art der Aufgaben und der jeweils übertragenen Verantwortung angemessen ist.

## **2.6. UNLAUTERER WETTBEWERB**

Die IBSA-Gruppe bekennt sich zum freien, offenen und fairen Wettbewerb und untersagt rechtswidrige Vereinbarungen, schikanierendes oder unlauteres Verhalten sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

## **2.7. WERTSCHÄTZUNG DER MITARBEITENDEN**

Die IBSA-Gruppe fördert die fachlichen Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsprogramme und bietet gleichberechtigte Entwicklungs- und Aufstiegschancen. Die IBSA-Gruppe fördert die kulturelle Integration und entsagt sich jeder Form von Rassismus. Die Unternehmen der IBSA-Gruppe schließen irreguläre Beschäftigung aus. Sie gehen weder Arbeits- noch Kooperationsverhältnisse mit Personen ohne gültige aufenthalts- und arbeitsrechtliche Berechtigungen ein und beauftragen keine Unternehmen, die irreguläre Arbeitskräfte einsetzen oder gegen allgemeingeltende Arbeitsnormen bzw. internationale Standards verstoßen.

Bei der Personalauswahl führt die Gruppe auf Basis verfügbarer Informationen die erforderlichen Prüfungen durch, um Begünstigung, Vetternwirtschaft und sonstige Formen des Klientelismus auszuschließen.

Die IBSA-Gruppe wahrt die Integrität ihrer Mitarbeitenden, indem sie Arbeitsbedingungen gewährleistet, die die Würde des Einzelnen sowie allgemein anerkannte Menschen- und Arbeitsrechte respektieren. Sie schützt Beschäftigte vor physischer und psychischer Gewalt, Belästigung und Mobbing und wendet sich gegen jede Einstellung oder

---

Verhaltensweise, die diskriminierend oder schädlich für den Einzelnen, seine Überzeugungen und Neigungen ist.

## **2.8. SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Die körperliche und psychische Unversehrtheit der Mitarbeitenden hat für die IBSA-Gruppe oberste Priorität. Sie gewährleistet Arbeitsbedingungen, die die Würde jedes Einzelnen achten, und bietet ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld.

Alle Adressaten sind verpflichtet, Risiken proaktiv zu bewerten und zu steuern und frühzeitig einzugreifen, um unsichere Situationen und Verhaltensweisen zu verhindern. So tragen sie zur Aufrechterhaltung eines gesunden, sicheren Arbeitsumfelds bei und schützen die Sicherheit aller Mitarbeitenden.

Zu diesem Zweck fördern alle Unternehmen der IBSA-Gruppe die kontinuierliche Verbesserung der Leistungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, indem sie geeignete Messmethoden für deren systematische Bewertung festlegen und auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse die besten verfügbaren und auf die

Unternehmensaktivitäten anwendbaren Sicherheitsstandards ermitteln.

Die IBSA-Gruppe setzt sich für die Verbreitung einer Kultur der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein und bezieht alle Mitarbeitenden in Informations- und Schulungsmaßnahmen ein. Alle Mitarbeitende, unabhängig von ihrer Funktion, sind aufgerufen, durch aktive Beteiligung am Management dieser Aspekte zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beizutragen.

## **2.9. UMWELTSCHUTZ**

Die IBSA-Gruppe betrachtet die Umwelt als primäres Gut und richtet ihre Aktivitäten so aus, dass ein bestmögliches Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Initiativen und den ökologischen Erfordernissen gewährleistet ist, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen, aber auch unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Zum Schutz der Umwelt in allen Geschäftsaktivitäten fördert die Gruppe den Einsatz umwelt- und energieeffizienter Produktionsverfahren, Technologien und Materialien. So sollen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit – insbesondere

Umweltverschmutzung, Luftemissionen, Abfallaufkommen sowie Beeinträchtigungen der lokalen Gemeinschaft – vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden.

## **2.10. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

Die Erfassung und Verarbeitung sowie die Speicherung vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und anderen Personen, deren Daten den Unternehmen der Gruppe zur Verfügung stehen, erfolgen unter Einhaltung spezifischer Verfahren, die sicherstellen sollen, dass unbefugte Personen und/oder Einrichtungen keine Kenntnis davon erlangen können.

Zu den vertraulichen Informationen gehören unter anderem: technische Informationen über Produkte und Verfahren, Einkaufsprogramme, Kosten-, Preis-, Marketing- oder Servicestrategien, Umsatzberichte und andere nichtöffentliche Finanzberichte.

Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die eine natürliche Person direkt oder indirekt identifizieren können. Dazu zählen beispielsweise Stammdaten (allgemeine personenbezogene Daten) sowie Gesundheitsdaten oder gegebenenfalls andere besondere

Kategorien personenbezogener Daten, etwa die Gewerkschaftszugehörigkeit (besondere personenbezogene Daten).

Die IBSA-Gruppe gewährleistet im Einklang mit den gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorgaben die Vertraulichkeit der vorliegenden Informationen und personenbezogenen Daten. Mitarbeitenden ist es untersagt, solche Informationen für Zwecke zu verwenden, die nicht unmittelbar mit ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung zusammenhängen.

Beschäftigte mit Zugang zu nicht öffentlichen Informationen oder personenbezogenen Daten oder Informationen haben damit mit höchster Sorgfalt umzugehen. Jede Weitergabe an Unbefugte innerhalb wie außerhalb des Unternehmens muss unterlassen werden. Die Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten muss stets dem in den Informationsunterlagen angegebenen Zweck entsprechen.

Informationen und personenbezogene Daten, die sich auf wissenschaftliche und technologische Forschungstätigkeiten beziehen, können mit Universitäten, öffentlichen und privaten Forschungsinstituten und Krankenhäusern ausgetauscht werden, nachdem geeignete

---

Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit gemäß den geltenden Vorschriften und Unternehmensverfahren ergriffen worden sind.

## **2.11. SOZIALE VERANTWORTUNG**

Jedes Unternehmen der IBSA-Gruppe arbeitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft, in der es tätig ist, und trägt zu deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung bei.

## **2.12.ACHTUNG DES GEWERBLICHEN UND GEISTIGEN EIGENTUMS**

Die IBSA-Gruppe fördert Forschungs- und Innovationsaktivitäten ihrer Mitarbeitenden im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten. Das durch diese Tätigkeit geschaffene geistige Kapital stellt einen wesentlichen Vermögenswert für die Gruppe dar. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, alles, was das gewerbliche und geistige Eigentum der Gruppe ausmacht, vertraulich zu behandeln. Dazu gehören technische Informationen, Vertragsunterlagen, Know-how (einschließlich Informationen, Kenntnisse und Daten, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

erworben oder verarbeitet werden), Patente und Marken.

Ebenso müssen die legitimen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter respektiert werden. Die unbefugte Nutzung dieser Rechte ist untersagt.

## **2.13.ACHTUNG DER SPORTETHIK**

Die IBSA-Gruppe fördert faires, gesundes Wettkampfvverhalten und stellt sicher, dass ihre im Sport eingesetzten Produkte frei von Substanzen sind, die Ausdauer oder Leistung künstlich steigern oder verfälschen. Sie handelt im Einklang mit ihrem Auftrag, Gesundheit zu schützen.

---

## 3. VERHALTENSREGELN

Die Mitarbeitenden der IBSA-Gruppe sind verpflichtet, in ihrer beruflichen Tätigkeit die in sämtlichen Tätigkeitsländern geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Bestimmungen dieses Ethikkodexes und der internen Regelwerke strikt einzuhalten.

Die Mitarbeitenden haben sich entsprechend den auf die Tätigkeiten der Gruppe anwendbaren Gesetzen zu verhalten. Die fehlende Kenntnis dieser Gesetze entbindet nicht von Verantwortung.

Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der zu befolgenden Verhaltensweisen und soll auch keine Ergänzung zu den geltenden Gesetzen und Vorschriften darstellen. Sie soll jedoch auf einige der wichtigsten Aspekte im Rahmen der Aktivitäten der Gruppe hinweisen.

Die in diesem Ethikkodex genannten Pflichten gelten auch für Vermittler, Bevollmächtigte und Berater, die innerhalb der Unternehmen der IBSA-Gruppe und in deren Namen wesentliche, fortlaufende Tätigkeiten ausüben. Zudem sind sie den übrigen Stakeholdern zur Kenntnis zu bringen.

Die Verfolgung von Interessen oder Vorteilen der Unternehmen der

Gruppe darf unter keinen Umständen ein Verhalten rechtfertigen, das nicht ehrlich ist oder nicht im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften steht.

### 3.1. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit garantiert die IBSA-Gruppe eine faire Behandlung aller Kunden. Sie sorgt auch für Fairness, Transparenz und Klarheit bei Geschäftsverhandlungen und bei der Übernahme vertraglicher Verpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen.

Alle Vorgänge und Transaktionen müssen rechtmäßig, ordnungsgemäß genehmigt, aufgezeichnet und überprüfbar sein und mit den Zielen der Unternehmen der Gruppe übereinstimmen. Insbesondere muss es jederzeit möglich sein, den Entscheidungsprozess, die Genehmigung und die anschließende Durchführung der Operation oder Transaktion selbst zu überprüfen.

In ihren Geschäftsbeziehungen zu öffentlichen und privaten Stellen kommen die Unternehmen der IBSA-Gruppe keiner Aufforderung nach, die auf die Erlangung gesetzlich geschützter vertraulicher Informationen gerichtet ist, und leisten solchen Forderungen keine

Unterstützung. Jede Handlung, die Kunden oder deren Vertreter auch nur potenziell dazu veranlassen könnte, gegen die Gesetze ihres Landes zu verstoßen oder ihnen obliegende Handlungen zu unterlassen, ist verboten.

### **3.2. BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNERN**

Die IBSA-Gruppe garantiert, dass keinem potenziellen Lieferanten oder Partner, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, die Möglichkeit verwehrt wird, sich um den Auftrag für seine Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben.

Bei der Auswahl von Lieferanten und strategischen Partnern stützt sich die Gruppe nicht nur auf wirtschaftliche Kriterien, sondern berücksichtigt auch die technischen, finanziellen und organisatorischen Fähigkeiten sowie Anforderungen in Bezug auf Reputation, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und soziale Aspekte. Die Gruppe fordert ihre Zulieferer auf, bei der Auswahl von Unterauftragnehmern dieselben Auswahlkriterien anzuwenden, um die Einhaltung der Grundsätze dieses Kodex in der gesamten Lieferkette zu fördern und zu unterstützen. Dies wird auch durch die Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten angestrebt.

Die an die Lieferanten zu zahlende Vergütung steht ausschließlich in einem angemessenen Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Leistung, und die Zahlungen erfolgen weder an eine andere Partei als den Vertragspartner noch in einem anderen als dem formell vereinbarten Land.

Die Beziehungen zu Lieferanten und Partnern werden nach den Kriterien der Unparteilichkeit und Fairness, Loyalität und Transparenz geführt.

Für Lieferanten und strategische Partner müssen die zuständigen Funktionen der Konzerngesellschaften:

- eine Klausel über die Anerkennung dieses Kodex und die Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze sowie des Verhaltenskodex für Lieferanten in den Vertrag aufnehmen;
- sicherstellen, dass alle Vergütungen oder Zahlungen jeglicher Art angemessen dokumentiert werden und in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit stehen, auch unter Berücksichtigung der Marktbedingungen;
- sicherstellen, dass keine Unvereinbarkeiten oder Interessenkonflikte auftreten.

Für den Fall, dass der Lieferant oder Partner die Grundsätze dieses Ethikkodexes und des

---

Verhaltenskodexes für Lieferanten nicht einhält, hat die IBSA-Gruppe das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen und eine weitere Zusammenarbeit auszuschließen.

### **3.3. BEZIEHUNGEN ZU DEN ARBEITNEHMERN**

Die IBSA-Gruppe verpflichtet sich, die moralische Integrität ihrer Mitarbeiter zu schützen, indem sie die Würde des Einzelnen achtet und diskriminierendes oder verletzendes Verhalten bekämpft. Die Verwaltung der Arbeitspolitik und der Arbeitsbeziehungen basiert auf der Achtung der Arbeitnehmerrechte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und der vollständigen Wertschätzung ihres Beitrags, um ihre berufliche Entwicklung und ihr Wachstum zu fördern.

Alle Mitarbeitenden sind zu loyalen Verhalten verpflichtet, um den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und diesem Ethikkodex nachzukommen, dabei erbringen sie die geschuldete Leistung ordnungsgemäß und halten eingegangene Verpflichtungen ein.

Die Gruppe sieht Vergütungsformen vor, die mit den Unternehmenszielen kongruent und so strukturiert sind, dass Anreize vermieden werden, die mit den Unternehmensinteressen der Gruppe unvereinbar sind. Die Tätigkeit jedes Einzelnen orientiert

sich an vorab festgelegten Zeit- und Projektzielen, die auf ein erreichbares, spezifisches und messbares Ergebnis ausgerichtet und an den vorgesehenen Zeitrahmen gebunden sind.

### **3.4. BEZIEHUNGEN ZU GESUNDHEITSFACHKRÄFTEN UND GESUNDHEITSORGANISATIONEN**

Die IBSA-Gruppe beauftragt wissenschaftliche, medizinisch-klinische und gesundheitsbezogene Beratungen und pflegt den Austausch mit Gesundheitsfachkräften (HCP) und Gesundheitsorganisationen (HCO). Ziel ist es, das Wissens-, Informations- und Erfahrungskapital der Gruppe zu erweitern, Forschungs- und Entwicklungsprogramme für neue Produkte voranzutreiben, die Produktdokumentation für den Marktzugang zu verbessern und die wissenschaftliche Information wirkungsvoller zu gestalten.

Die Gruppe stellt sicher, dass jede Beauftragung einem nachweislichen Bedarf der Gruppengesellschaften dient. Mögliche Interessenkonflikte – etwa eine Beeinflussung regulatorischer Entscheidungen oder von Kaufentscheidungen zugunsten von Produkten der Gruppe – werden angemessen ermittelt.

Die Überprüfungen der Fähigkeiten und Qualifikationen der Gegenparteien sowie das Auswahlverfahren müssen ordnungsgemäß verfolgt und dokumentiert werden. Jeder Auftrag muss schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag oder eine Verpflichtungserklärung gemäß den geltenden Verfahren formalisiert werden.

### **3.5. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

Verhaltensweisen, die im normalen Geschäftsverkehr als akzeptabel gelten (wie beispielsweise die Organisation von Events oder die Gewährung von Rabatten außerhalb der üblichen Geschäftsbedingungen), können hingegen inakzeptabel sein oder gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen, wenn sie gegenüber der öffentlichen Verwaltung und/oder ihren Vertretern angewendet werden. Es ist nicht gestattet, Führungskräften, Beamten oder Angestellten der öffentlichen Verwaltung, auch aus anderen Ländern, oder deren Angehörigen, die Beziehungen zu den Unternehmen der Gruppe unterhalten, direkt oder indirekt Geld, Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile jeglicher Art zu versprechen oder anzubieten, es sei denn, es handelt

sich um Geschenke von geringem Wert. Die geltenden örtlichen Vorschriften müssen dabei auf jeden Fall eingehalten werden.

Es ist nicht gestattet, Gegenstände oder Dienstleistungen von Wert anzubieten oder anzunehmen, um eine günstigere Behandlung für die Unternehmen der Gruppe in Bezug auf jegliche Beziehung zur öffentlichen Verwaltung zu erlangen. Bestechungshandlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung sind unzulässig, unabhängig davon, ob sie direkt von den Unternehmen oder ihren Mitarbeitern begangen werden oder durch Personen, die z. B. Geld oder andere Vorteile als Preis für ihre unrechtmäßige Vermittlung oder zur Entlohnung des öffentlichen Vertreters erhalten oder versprechen und im Namen der Unternehmen der Gruppe handeln.

Bei Verhandlungen oder der Teilnahme an einer Ausschreibung mit der öffentlichen Verwaltung dürfen die an den Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeitenden nicht versuchen, die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich derjenigen der in ihrem Namen handelnden Beamten, in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen anzufordern und/oder zu erhalten.

Vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung erhaltene Zuschüsse, Subventionen oder

Finanzierungen dürfen nicht für andere Zwecke als die, für die sie gewährt wurden, verwendet werden. Es ist absolut verboten, sie durch List, Täuschung, Geschenke und/oder Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen zu erlangen.

Die IBSA-Gruppe verpflichtet sich, den für die Kontrolle und Regulierung ihrer Produktionstätigkeiten und der für Kunden und Patienten erbrachten Dienstleistungen zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen vollständig, korrekt, angemessen und zeitnah zur Verfügung zu stellen und bei Inspektionen, Überprüfungen und Gesprächen im Allgemeinen maximale Zusammenarbeit und Einhaltung der geltenden Gesetze zu gewährleisten.

### **3.6. BEZIEHUNGEN ZU DEN JUSTIZBEHÖRDEN**

Die Beziehungen der IBSA-Gruppe zu den Justizbehörden beruhen auf den Grundsätzen der Transparenz und der loyalen Zusammenarbeit.

### **3.7. BEZIEHUNGEN ZU POLITISCHEN PARTEIEN, GEWERKSCHAFTEN ODER ANDEREN ORGANISATIONEN**

Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, weder direkt noch indirekt Beiträge an politische Parteien, Bewegungen, Ausschüsse, politische und gewerkschaftliche Organisationen sowie deren Vertreter oder Kandidaten zu leisten, es sei denn, es handelt sich um Beiträge, die auf der Grundlage spezifischer Vorschriften zu leisten sind.

Die IBSA-Gruppe verurteilt außerdem jede Form der Beteiligung der Adressaten an Vereinigungen, deren Ziele gesetzlich verboten sind und gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, und lehnt jedes Verhalten ab, das auch nur darauf abzielt, die Tätigkeit oder das Programm von Organisationen zu erleichtern, die der Begehung von Straftaten dienen.

### **3.8. BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN**

Die Kommunikation mit den Medien spielt eine entscheidende Rolle für die Imagebildung und die Geschäftstätigkeit der Unternehmen der Gruppe. In diesem Sinne gestaltet jedes Unternehmen seine Beziehungen zu seinen Gesprächspartnern, indem es sich vom Grundsatz der Transparenz leiten lässt und sich verpflichtet, alle direkt oder indirekt an seinen Aktivitäten beteiligten Akteure ständig zu informieren.

Die Übermittlung und Verbreitung von Nachrichten im Zusammenhang mit bestimmten Aktivitäten sind ausschließlich den zu diesem Zweck delegierten Unternehmensfunktionen vorbehalten. Es ist daher allen anderen Personen untersagt, ohne vorherige Genehmigung Nachrichten über die IBSA-Gruppe zu verbreiten. Den Mitarbeitenden ist es außerdem untersagt, falsche oder irreführende Nachrichten zu verbreiten, die die externe Gemeinschaft täuschen könnten.

### **3.9. WISSENSCHAFTLICHE INFORMATION**

In Bezug auf wissenschaftliche Informationen verpflichtet die IBSA-Gruppe ihre Mitarbeiter zu einem Verhalten, das den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Ehrlichkeit und des guten Glaubens entspricht. Das Personal ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Verfahren des Unternehmens einzuhalten, insbesondere in Bezug auf wissenschaftliche Informationen und Werbeinitiativen für IBSA-Produkte. Der Inhalt der Informationen muss immer dokumentiert und dokumentierbar sein. Übertriebene Aussagen, allgemeingültige und überspitzte Behauptungen sowie unbeweisbare Vergleiche ohne klare objektive Grundlage sind nicht zulässig.

Informationsmaterial zu den von der IBSA-Gruppe vermarkteten Produkten, das im Rahmen der wissenschaftlichen Information für Gesundheitsfachkräfte erstellt und verwendet wird, muss sich ausschließlich auf die bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Länder hinterlegten offiziellen Unterlagen stützen.

Wissenschaftliche Zitate müssen die vom Autor beabsichtigte Bedeutung genau wiedergeben. Texte, Tabellen und andere Abbildungen aus medizinischen Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Werken müssen vollständig und originalgetreu unter genauer Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Aus dem Zusammenhang gerissene Zitate, die möglicherweise unvollständig sind und/oder den Absichten des Autors widersprechen, sind nicht zulässig.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Information und Produktpräsentation gegenüber Angehörigen der Gesundheitsberufe ist es verboten, Prämien, Geld- oder Sachvorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen. Folglich muss von der IBSA-Gruppe gesponsertes Werbematerial zu den Produkten und/oder deren Anwendung von geringem Wert sein, darf nicht gegen Geld oder andere Vorteile eintauschbar sein und muss in jedem Fall im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der

Gesundheitsfachkräfte stehen. Auf diesem Material muss außerdem deutlich der Name des betreffenden Unternehmens und/oder des gesponserten Produkts angegeben sein. Es ist verboten, finanzielle Anreize anzubieten, um die Zeit zu kompensieren, die Gesundheitsfachkräfte ihrer normalen beruflichen Tätigkeit entzogen haben, um an Kongressveranstaltungen teilzunehmen.

### **3.10.KONGRESSE, KONFERENZEN UND WISSENSCHAFTLICHE TAGUNGEN**

Die Mitarbeitenden der Gruppe müssen die geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der einschlägigen Verhaltenskodizes und der geltenden Unternehmensverfahren im Rahmen von Konferenzen, Kongressen und wissenschaftlichen Tagungen zu Themen, die in irgendeiner Weise mit der Verwendung der Produkte zusammenhängen, einhalten. Diese Veranstaltungen bieten Gelegenheit für Begegnungen zwischen Industrie und Angehörigen der Gesundheitsberufe und richten sich an eine Vielzahl von Teilnehmern. Das vorrangige Ziel der Teilnahme an bzw. der Ausrichtung von Tagungen und Kongressen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene ist

die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft. Wenn das Personal einen Gesundheitsdienstleister zu einer Tagung oder einem Kongress einlädt, muss es gleichzeitig mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung auch die ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsdienstleisters zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einholen (die mindestens den Namen, die Angabe der erworbenen Facharztausbildung und, falls zutreffend, die gemeldete Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Meldepflicht gegenüber den zugehörigen Gesundheitseinrichtungen hinsichtlich der gesponserten Teilnahme an Kongressveranstaltungen umfassen). Die Einladung von Gesundheitsfachkräften zu Konferenzen und Kongressen setzt voraus, dass zwischen dem Thema der Konferenz und dem Fachgebiet der teilnehmenden Person ein klar erkennbarer Bezug besteht. Die direkt oder indirekt von den Gesellschaften der Gruppe organisierten Veranstaltungen müssen an Orten und in Räumlichkeiten stattfinden, deren Wahl aus logistischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Gründen erfolgt,

und sich durch ein qualifiziertes wissenschaftliches Programm auszeichnen.

Die Teilnahme der Unternehmen der Gruppe an Konferenzen muss mit ihrer Rolle in den Bereichen Forschung, Entwicklung und wissenschaftliche Information zusammenhängen und sich an ethischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren.

### **3.11.SPONSORING**

Das Sponsoring erfolgt in Form von Beiträgen zu einer Aktivität oder Veranstaltung, die der Förderung der Marke und ganz allgemein des Images der IBSA-Gruppe dienen. Das Sponsoring darf nur Veranstaltungen von hohem wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Wert betreffen.

Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, Sponsoringleistungen unter Einhaltung der Antikorruptionsrichtlinien der Gruppe, der bestehenden Unternehmensverfahren und der geltenden Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu erbringen.

### **3.12.BEITRÄGE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN**

Die Unternehmen der IBSA-Gruppe verpflichten sich, Beiträge und andere Formen der Zuwendungen (in Form von Geld- und/oder Sachspenden oder der kostenlosen Lieferung eigener Produkte zur Unterstützung von Projekten sozialer, karitativer, wissenschaftlicher, gesundheitlicher, forschungsbezogener oder bildungsbezogener Art) in Übereinstimmung mit den Antikorruptionsrichtlinien der Gruppe, den bestehenden Unternehmensverfahren und den geltenden Vorschriften zu leisten.

### **3.13.GESCHENKE, EINLADUNGEN UND REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGEN**

Die Gesellschaften der IBSA-Gruppe gewähren oder nehmen Geschenke, wirtschaftliche Vorteile oder sonstige Zuwendungen – einschließlich Einladungen und Repräsentationsaufwendungen – nur an, wenn sie im Rahmen üblicher geschäftlicher Höflichkeit liegen, weder Integrität noch Reputation einer Partei beeinträchtigen und die unabhängige Urteilsbildung der Empfänger nicht beeinflussen.

Jedes Geschenk, jeder Vorteil oder jeder andere Nutzen, der von Mitarbeitern der Gruppe gewährt oder erhalten wird, muss den Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinien der Gruppe, den bestehenden Unternehmensverfahren und den geltenden Vorschriften entsprechen.

### **3.14. INTERESSENKONFLIKTE**

Alle Mitarbeitenden der IBSA-Gruppe sind verpflichtet, Geschäfte zu vermeiden oder zu unterlassen, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt mit den Unternehmen der Gruppe stehen, sowie alle Aktivitäten, die die Fähigkeit beeinträchtigen könnten, unparteiische Entscheidungen im Interesse der Gruppe und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex zu treffen.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihrem Vorgesetzten jedes eigene Interesse oder das Interesse Dritter an einer Transaktion, an der sie beteiligt sind, offenzulegen. Diese Mitteilung muss präzise sein und die Art, die Bedingungen und den Ursprung des potenziellen Konflikts genau beschreiben. Bis zur Entscheidung der Gesellschaft in dieser Angelegenheit wird von jeglichen Maßnahmen abgesehen.

### **3.15. EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS**

Die IBSA-Gruppe erkennt den hohen Wert der Grundsätze der demokratischen Ordnung und der freien politischen Willensbildung an, auf denen der Staat beruht. Verboten und mit dem Selbstverständnis der Gruppe unvereinbar ist jedes Verhalten, das terroristische Aktivitäten oder Bestrebungen zur Beseitigung der demokratischen Staatsordnung darstellen oder damit in Verbindung stehen kann – einschließlich in Form der Finanzierung – sowie jedes Verhalten, das Straftaten der Geldwäsche oder der Verwendung von Geldern, Vermögenswerten oder sonstigen Vorteilen rechtswidriger Herkunft darstellen oder damit in Verbindung stehen kann.

Adressaten, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Handlungen oder Verhaltensweisen erlangen, die terroristische Aktivitäten jeglicher Art oder Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche darstellen können, oder die Beihilfe zu solchen Aktivitäten oder Straftaten leisten oder diese finanzieren, müssen unbeschadet ihrer gesetzlichen Verpflichtungen

unverzüglich ihre Vorgesetzten informieren.

Unter keinen Umständen ist es zulässig, Barzahlungen anzunehmen oder die Zusage solcher Zahlungen zu akzeptieren, Gelder, Vermögenswerte oder sonstige Vorteile rechtswidriger oder strafbarer Herkunft in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, oder Transaktionen vorzunehmen, die die Feststellung ihrer Herkunft behindern.

### **3.16. TRANSPARENZ DER RECHNUNGSLEGUNG UND VERWALTUNG DER EINHALTUNG DER STEUERVORSCHRIFTEN**

Die Transparenz der Rechnungslegung basiert auf der Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der grundlegenden Informationen für die entsprechenden Rechnungsunterlagen. Die Informationen, die in die regelmäßigen Berichte und in die allgemeine und analytische Buchhaltung einfließen, müssen den Grundsätzen der Transparenz, Korrektheit, Vollständigkeit und Genauigkeit entsprechen.

Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, stets mit größtmöglicher Transparenz im Einklang mit den besten Geschäftspraktiken zu arbeiten und

sicherzustellen, dass alle durchgeführten Transaktionen autorisiert, überprüfbar, durch angemessene Unterlagen belegt, legitim und miteinander vereinbar sind. Darüber hinaus wird ein Höchstmaß an Fairness und Transparenz bei der Abwicklung von Geschäften mit verbundenen Parteien gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist jeder verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur korrekten und wahrheitsgemäßen Darstellung der Unternehmensaktivitäten beizutragen und alle gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Integrität und Wirksamkeit des Unternehmensvermögens einzuhalten, um die Garantien der Gläubiger und Dritter im Allgemeinen nicht zu beeinträchtigen. Jeder, der Kenntnis von Auslassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeiten bei Informationen und Unterlagen erhält, ist verpflichtet, dies den für die Überprüfung zuständigen Stellen zu melden.

Das interne Kontrollsystem soll hinreichende Garantien für die Wirksamkeit und Effizienz der operativen Tätigkeiten, die Zuverlässigkeit der Informationen und Abschlüsse sowie die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien bieten.

Die IBSA-Gruppe führt regelmäßig Schulungen und

Informationsveranstaltungen für die Vertreter jedes Unternehmens zu Themen im Zusammenhang mit der Prävention von Steuerhinterziehung durch.

Alle Unternehmen der Gruppe sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen unverzüglich, korrekt und in gutem Glauben zu machen, ohne die Kontrollen der Aufsichtsbehörden zu behindern, sowie spezifische interne Kontrollprogramme zu identifizieren und umzusetzen, insbesondere in Bezug auf das Zahlungs- und Kassenmanagement, Vereinbarungen/Joint Ventures mit anderen Unternehmen sowie Beziehungen zu Gegenparteien mit Sitz und/oder Geschäftstätigkeit in Ländern mit privilegierten Steuersätzen.

### **3.17.NUTZUNG VON FIRMENVERMÖGEN**

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden oder zugänglichen Vermögenswerte und Ressourcen des Unternehmens mit Sorgfalt, Verantwortung und Transparenz zu nutzen. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Güter effizient zu nutzen und deren Verfügbarkeit so zu verwalten, dass ihr Wert geschützt wird.

Wenn ein Unternehmen der Gruppe die Nutzung bestimmter Güter oder Anwendungen durch spezifische Richtlinien regelt, müssen alle Mitarbeiter diese gewissenhaft einhalten. Alle Daten und Informationen, die in den IT- und Telekommunikationssystemen des Unternehmens gespeichert sind, einschließlich E-Mails, sind Eigentum der Unternehmen der Gruppe und dürfen ausschließlich für die Ausübung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der von diesen festgelegten Modalitäten und Grenzen verwendet werden. Jede Nutzung, die das Sammeln, Speichern und Verbreiten von Daten und Informationen zu anderen Zwecken als denen der Ausübung der Geschäftstätigkeit zum Ziel hat, ist verboten.

### **3.18.PERSONALMANAGEMENT**

Die Unternehmen der Gruppe regeln den Prozess der Personaleinstellung und -verwaltung, um sicherzustellen, dass die Vorgänge nach den Grundsätzen der Professionalität, Transparenz und Fairness und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durchgeführt werden.

Die Gruppe verbietet die Einstellung von Angestellten und Mitarbeitenden auf ausdrückliche Empfehlung von Dritten im Austausch gegen

Gefälligkeiten, Entschädigungen oder andere Vorteile für sich selbst und/oder die Gruppe.

Die zuständigen Stellen müssen insbesondere:

- bei Entscheidungen, die Mitarbeitende betreffen, Kriterien anwenden, die auf Leistung, Kompetenz und in jedem Fall rein beruflichen Aspekten basieren;
- die Mitarbeitenden ohne Diskriminierung auswählen, einstellen, ausbilden, entlohnen und leiten; ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die individuellen Merkmale der einzelnen Person nicht zu Diskriminierung führen;
- sicherstellen, dass das aus Drittländern eingestellte Personal reguläre Ausweispapiere und Aufenthaltsgenehmigungen vorlegt.

## 4. DURCHFÜHRUNGS MODI

### 4.1. MELDUNGEN

Die Adressaten dieses Ethikkodex müssen alle Verstöße oder vermuteten Verstöße gegen den Ethikkodex unverzüglich melden, und

zwar per E-Mail an [compliance@ibsa.ch](mailto:compliance@ibsa.ch).

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers ist gewährleistet, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen und des Schutzes der Rechte von Personen, die vorsätzlich oder in böser Absicht beschuldigt werden, unter Einhaltung der Kriterien der Vertraulichkeit und des Schutzes der Privatsphäre.

Die IBSA-Gruppe schützt Personen, die in gutem Glauben Meldungen abgeben, vor jeglicher Form von Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder Benachteiligung und gewährleistet unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen höchste Vertraulichkeit.

### 4.2. SANKTIONEN

Die Einhaltung der in diesem Ethikkodex dargelegten Richtlinien ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Unternehmen der IBSA-Gruppe ihre Tätigkeit im Einklang mit den festgelegten ethischen Grundsätzen ausüben können.

Kein rechtswidriges oder anderweitig gegen die Bestimmungen dieses Ethikkodexes verstoßendes, unrechtmäßiges oder unkorrektes Verhalten kann gerechtfertigt oder als weniger schwerwiegend angesehen werden, auch wenn es im Interesse

oder zum Vorteil der Unternehmen der Gruppe begangen wurde.

Ebenso werden Handlungen oder Unterlassungen sanktioniert, die eindeutig auf einen Verstoß gegen die von der Gruppe festgelegten Regeln abzielen, auch wenn die Handlung aus irgendeinem Grund nicht ausgeführt wird oder das Ereignis nicht eintritt.

Die Gruppe sanktioniert Verstöße gegen dieses Dokument unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen über Arbeitsbeziehungen und Zusammenarbeit.

Insbesondere ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ethikkodexes als integraler Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Mitarbeitenden der Gruppe gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu betrachten. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des Ethikkodexes kann eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis oder ein disziplinarisches Vergehen darstellen, mit allen rechtlichen Konsequenzen, auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, und kann zu Schadenersatzansprüchen führen.

Die Sanktionen werden unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsvertrags und der in jedem einzelnen Land geltenden Gesetze verhängt und stehen in einem

angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat.

Die Feststellung von Verstößen, die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren und die Verhängung von Sanktionen bleiben weiterhin in der Zuständigkeit der dafür vorgesehenen und beauftragten Unternehmensfunktionen.

Die Einhaltung der Grundsätze dieses Ethikkodexes ist auch Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen aller Personen, die mit den Unternehmen in Geschäftsbeziehungen stehen. Folglich kann ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kodex eine Vertragsverletzung darstellen, mit allen rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Vertragsauflösung und der weiteren Entschädigung für entstandene Schäden.

### **4.3. VERABSCHIEDUNG DES ETHIKKODEXES UND ENTSPRECHENDE ÄNDERUNGEN**

Der vorliegende Ethikkodex wurde vom Verwaltungsrat des IBSA Institut Biochimique S.A. als Muttergesellschaft an dem auf der Titelseite dieses Dokuments angegebenen Datum angenommen. Alle Änderungen und/oder Aktualisierungen werden von demselben Gremium genehmigt und den Gruppenunternehmen und allen Adressaten unverzüglich mitgeteilt.

---

Die zur Gruppe gehörenden Unternehmen setzen diesen Ethikkodex durch Beschluss ihres jeweiligen Verwaltungsorgans (oder des entsprechenden Leitungsorgans, falls die Unternehmensführung des jeweiligen Unternehmens kein solches Organ vorsieht) um.

---

## **AKTUALISIERUNGEN UND ÜBERARBEITUNGEN**

Der vorliegende Kodex wurde vom Verwaltungsrat der IBSA Institut Biochimique SA am 04. Dezember 2024 genehmigt und stellt die dritte Fassung des Dokuments dar.